

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 3, März 2019

Auf einen Blick

Mögliche Auswirkungen der neuen Leasingregelungen nach IFRS 16 auf den Impairment Test nach IAS 36.....2

Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung ...5

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 166

EU-Endorsement7

IASB-Projektplan.....7

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....9

Veröffentlichungen10

Ansprechpartner in Ihrer Nähe.. 11



Liebe Leserinnen und Leser,

Neben einem übersichtlichen Beitrag zu Fragen der Auswirkungen der geplanten IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung beleuchten wir in dieser Ausgabe vor allem mögliche Schnittstellen zwischen IFRS 16 und IAS 36. In einem Sonderbeitrag beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen der neuen Leasingbilanzierung auf den Impairment Test, in einem „Auf den Punkt gebracht“ zeigen wir mögliche Erleichterungen im Übergangszeitpunkt auf.

Anfang Februar wurde die bereits im Oktober 2017 vom IASB veröffentlichte Änderung an IAS 28 zur Bilanzierung und Bewertung langfristiger Anteile an nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen in EU-Recht übernommen. Sie ist unmittelbar (für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen) anzuwenden. Den Text der Verordnung erreichen Sie über die Verlinkung in unserer Übersicht zum Stand des EU-Endorsements. Für inhaltliche Ausführungen mit einem ausführlichen Zahlenbeispiel verweisen wir auf einen Beitrag in der [November-Ausgabe 2017](#).

Viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel
Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Mögliche Auswirkungen der neuen Leasingregelungen nach IFRS 16 auf den Impairment Test nach IAS 36

Die Umstellungsprojekte zum Übergang auf die neue Leasingbilanzierung nach IFRS 16 sind für die meisten Unternehmen in die Zielgerade gegangen. Der Übergang auf IFRS 16 zum 1. Jänner 2019 hat die Unternehmen vor eine Reihe von Herausforderungen gestellt. Right-of-Use – Assets aus ursprünglich off-balance bilanzierten Operating Leasingverhältnissen mussten bewertet und erstmals in der Bilanz erfasst werden, wobei ihnen (teilweise nicht deckungsgleiche) Leasingverbindlichkeiten gegenüberstehen. Zusätzlich waren die Übergangswahlrechte und Vereinfachungen festzulegen, die Umstellungseffekte und damit verbundenen Anhangangaben nach IAS 8 zu ermitteln und die Formate für die neu hinzugekommenen Anhangangaben zu erstellen und die entsprechenden Daten zu erheben.

Dabei ist auch zu beachten, dass der Impairment Test nach IAS 36 durch die neuen Leasingregelungen unmittelbar beeinflusst wird. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf einige Auswirkungen dieser Schnittstelle hinweisen.

Grundsätzlicher Einbezug von Right-of-Use – Assets in den Impairment Test nach IAS 36

IFRS 16.C8(c) verlangt bei Übergang auf IFRS 16 explizit die Anwendung von IAS 36. Bei Vorliegen von Indikatoren ist daher zum Übergangszeitpunkt ein Impairment Test nach IAS 36 durchzuführen. Abhängig davon, ob die Right-of-Use Assets losgelöst von anderen Vermögenswerten Zahlungsmittelzuflüsse generieren oder nicht, sind sie entweder auf stand-alone Basis oder im Rahmen einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf Wertminderung zu prüfen.

Die Kernaussage lautet, dass Right-of-Use – Assets wie alle anderen Vermögenswerte des Sachanlagevermögens und immateriellen Vermögenswerte in den zu testenden Buchwert (im Regelfall einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit) miteinzubeziehen sind. Dadurch erhöht sich der bisherige Buchwert (der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) um die Buchwerte der erstmals erfassten Right-of-Use – Assets. Die Summe dieser Buchwerte ist im nächsten Schritt mit dem erzielbaren Betrag zu vergleichen.

Die meisten Unternehmen wenden zur Bestimmung des erzielbaren Betrags die Methode des internen Nutzungswerts (Value-in-Use) an. Nach dem Äquivalenzprinzip des IAS 36 sind zinstragende Verbindlichkeiten bei der Berechnung des internen Nutzungswerts aufgrund ihres Finanzierungscharakters üblicherweise nicht vom Buchwert einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit abzuziehen, da mit der Finanzierung zusammenhängende Zahlungsmittelabflüsse auch nicht in den Cashflow-Prognosen berücksichtigt werden (IAS 36.51). Es stellt sich nun die Frage, wie diese Bestimmung im Zusammenhang mit Leasingverbindlichkeiten konkret umzusetzen ist.

Durch den Anstieg der Buchwerte könnte sich insbesondere bei Vorliegen von knappen Headrooms in der Vergangenheit und keinen anderslautenden (höheren) Fair Value less costs of disposal Berechnungen im Einzelfall ein gewisser Druck auf den Impairment Test (Headroom) ergeben, auch wenn im Allgemeinen davon auszugehen sein dürfte, dass sich alleine durch die Neuanwendung von IFRS 16 keine zusätzlichen Wertminderungen ergeben sollten.

Überprüfung des Zinssatzes

Der Einbezug der Leasingverträge in den Impairment Test dürfte sich auch auf den anzuwendenden Zinssatz auswirken, der für die Abzinsung der zugrundeliegenden Cashflows einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit herangezogen wird. In der Praxis wird bei der internen Nutzungswertberechnung auf gewichtete Kapitalkosten (den WACC) zurückgegriffen. Durch die Berücksichtigung von bilanziell erfassten Leasingverbindlichkeiten wird es künftig bei der Gewichtung von Eigen- und Fremdkapitalkosten tendenziell zu niedrigeren WACC-Sätzen kommen. Die Herausforderung in der Praxis besteht im Übergangszeitraum darin, einen geeigneten Zinssatz zu ermitteln, da Peer Group Daten, auf die üblicherweise zurückgegriffen wird, nur eingeschränkt vorliegen.

Fazit:

Die bilanzielle Erfassung von Right-of-Use – Assets und damit verbundene Leasingverbindlichkeiten lösen in der Praxis auch einen unmittelbaren Handlungsbedarf beim Impairment Test aus. Die Buchwerte der geleasteten Vermögenswerte sind zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zuzuordnen und die Impairment Test Modelle entsprechend anzupassen. Modellanpassungen können sich auch bei den Planungsrechnungen oder bei der Bestimmung des Zinssatzes ergeben. Wir empfehlen eine Überprüfung der bestehenden Impairment Test Modelle sowie eine Analyse zum adäquaten Verschuldungsgrad in der Übergangsphase durchzuführen.

Auswirkungen der Vereinfachungsbestimmungen nach IFRS 16 auf die im Impairment Test zu berücksichtigenden Buchwerte der Right-of-Use – Assets

IFRS 16 sieht beim Übergang für die Anwender eine Reihe von Vereinfachungen vor, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Buchwertbasis der neu hinzukommenden Right-of-Use – Assets haben:

- (a) Ausnahme von der Erfassung jener Leasingverträge, die innerhalb von 12 Monaten ab Übergangszeitpunkt enden; diese können als kurzfristige Leasingverhältnisse (short-term leases) bilanziert werden;
- (b) Verzicht auf die Einbeziehung anfänglicher direkter Kosten bei Bewertung des Right-of-Use – Assets;
- (c) Unmittelbare Verminderung des Buchwertes eines Right-of-Use – Assets um eine Rückstellung für belastende Verträge, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für ein konkretes Leasingverhältnis bilanziell erfasst wurde; die Analyse und Überprüfung, ob belastende Verträge vorliegen, muss vor dem 31.12.2018 abgeschlossen worden sein. (siehe „Auf den Punkt gebracht“ weiter unten)
- (d) Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes („hindsight“) bei Bestimmung der Vertragslaufzeit, etwa im Hinblick auf die zwischenzeitlich seit Leasingbeginn eingetretene Konkretisierung bei Nichtausübung von Verlängerungsoptionen;
- (e) Keine Anwendung der Vereinfachungsregel bei modifiziert retrospektiver Anwendung, das Right-of-Use Asset in Höhe der Leasingverbindlichkeit (angepasst um abgegrenzte aktivische und passivische Leasingzahlungen) anzusetzen (stattdessen erfolgt die Erfassung des Right-of-Use – Assets mit dem Buchwert, als wäre IFRS 16 zu Beginn des Leasingverhältnisses angewandt worden unter Anwendung des bei Übergang gültigen Grenzfremdkapitalzinssatzes).

Die Vereinfachungen (c) und (e) können auf Einzelvertragsbasis angewandt werden (lease-by-lease).

Bestimmung des Testzeitpunktes im Übergangszeitraum

Nach hM stellt die Erstanwendung des IFRS 16 für sich genommen, dh das Hinzukommen der Right-of-Use – Buchwerte zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit, kein eigenständiges Ereignis dar, das unmittelbar die Durchführung eines Impairment Tests auslöst. Die Durchführung eines Impairment Tests ist nur erforderlich, sofern im Übergangszeitpunkt ein sonstiger Anhaltspunkt nach IAS 36 vorliegt, der im Regelfalls bereits am vorangegangenen Abschlussstichtag (31.12.2018) vorgelegen und bereits zu einem Impairment Test geführt hat.

Beispiel:

Sachverhalt

Unternehmen A wendet am 01.01.2019 die modifiziert retrospektive Methode nach IFRS 16 an. Am vorangegangenen Abschlussstichtag, dem 31.12.2018, hat Unternehmen A eine CGU X, in der ein nach IAS 17 als Operating Lease klassifiziertes Leasingverhältnis enthalten ist. Am 31.12.2018 liegt für die CGU X ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vor. Infolgedessen hat Unternehmen A am 31.12.2018 einen Werthaltigkeitstest für die CGU X durchgeführt, der einen Wertminderungsbedarf ergeben hat. Dieser wurde gem IAS 36 erfolgswirksam erfasst.

Analyse:

Durch die Erstanwendung des IFRS 16 erhöht sich der Buchwert der CGU um den Buchwert des Nutzungsrechts aus dem früheren Operating Leasingverhältnis. Im Übergangszeitpunkt auf IFRS 16, am 01.01.2019, besteht der Anhaltspunkt auf das Vorliegen einer Wertminderung unverändert fort. Daher ist gem IFRS 16.C8 (c) im Übergangszeitpunkt (erneut) ein Wertminderungstest durchzuführen. Im Unterschied zum Test am 31.12.2018 sind sowohl im Buchwert der CGU X als auch bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags die Auswirkungen der Umstellung auf IFRS 16 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Autorin



Beate Butollo

Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung

Im Rahmen seiner Februar-Sitzung hat das IASB Vorschläge für Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 erörtert, um Zweifelsfragen zu begegnen, die sich **im Vorfeld der IBOR-Reform** stellen. Zu weiteren Informationen zum Hintergrund der IBOR-Reform sowie sich abzeichnenden Fragestellungen verweisen wir auf das bereits auf unserer Website veröffentlichte PwC In Depth vom Dezember. Fragestellungen, die sich ergeben, wenn die IBOR-Reform effektiv wird, werden vom IASB zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert werden.

Das IASB gelangte dabei zu der grundsätzlichen Auffassung **Änderungen der Regelungen des IAS 39 und IFRS 9** zum Hedge Accounting vorzunehmen. Gleichzeitig hob das IASB jedoch hervor, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen eines tatsächlichen Austauschs von Referenzzinssätzen in der Finanzberichterstattung abzubilden sind. Die **Einzelaspekte der vorläufigen Entscheidung** des IASB werden im Folgenden dargestellt.

Bezüglich des **highly probable-Kriteriums** in IAS 39 und IFRS 9 sollen Erleichterungen gewährt werden, um die Auswirkungen von Unsicherheiten in Bezug auf Zeitpunkt und genaue Ausgestaltung des möglichen Ersatzes der IBOR-Referenzzinssätze zu verringern. Insbesondere kann der Bilanzierende für Zwecke der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass eine forecast transaction eintreten wird, davon ausgehen, dass die IBOR-basierten Vertragsbedingungen unverändert bleiben. Die Beurteilung ob eine **wirtschaftliche Beziehung** zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft besteht (IFRS 9) bzw die **prospektive Beurteilung der Effektivität** (IAS 39), soll der Bilanzierende auf der Grundlage der gegenwärtigen vertraglichen Cashflows aus dem Sicherungsinstrument und dem Grundgeschäft vornehmen. Darüber hinaus soll der Bilanzierende die Möglichkeit haben, das Hedge Accounting fortzusetzen, wenn eine **IBOR-bezogene Risikokomponente** zu Beginn der Sicherungsbeziehung separat identifizierbar war, auch wenn ihre Identifizierbarkeit durch die IBOR-Reform in Zukunft beeinträchtigt werden kann.

Diese vorläufig beschlossenen Erleichterungen sollen so lange anwendbar sein, **bis Art und Zeitpunkt der zukünftigen Cashflows sicher sind**. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem die Anpassung der vertraglichen Bedingungen der betroffenen Finanzinstrumente erfolgt. Dieser Aspekt soll im Rahmen einer weiteren Sitzung des IASB weiter erörtert werden. Weiterhin soll noch erörtert werden, ob die Erleichterungen verpflichtend anzuwenden sein werden oder die Anwendung im Ermessen des Bilanzierenden (optional) liegen soll.

Für die Dauer der Anwendung der Erleichterungen soll der Bilanzierende spezifische Angaben darüber machen, in welchem Umfang diese angewendet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 sollen ab dem 1. Jänner 2020 retropektiv angewendet werden, wobei eine frühere Anwendung zulässig sein soll.

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards

Wertminderungsprüfung von Nutzungsrechten

Nutzungsrechte gemäß IFRS 16 fallen in den Anwendungsbereich von IAS 36 und sind, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, auf Wertminderung zu testen. Bisher als Operating-Leasing eingestufte Mietverträge sind vom Leasingnehmer im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 grundsätzlich zwingend auf Wertminderung zu testen (IFRS 16.C8 (c)).

Hierfür sehen die Übergangsvorschriften des IFRS 16 jedoch praktische Erleichterungen vor, wonach stattdessen auf die Beurteilung, ob ein belastender Vertrag im Sinne des IAS 37 vorliegt, zurückgegriffen werden kann. Die Anwendbarkeit der Erleichterungsvorschrift hängt davon ab, ob unmittelbar vor dem Übergang auf IFRS 16 bereits eine Beurteilung gemäß IAS 37 vorgenommen wurde oder nicht.

Für Leasingverhältnisse, die bereits gemäß IAS 37 beurteilt wurden, kann der Leasingnehmer auf eine Wertminderungsprüfung verzichten. Wendet das Unternehmen diese praktische Erleichterung an, berichtigt er das zum Zeitpunkt der Erstanwendung ermittelte Nutzungsrecht um den Betrag, der als Rückstellung für belastende Leasingverhältnisse ausgewiesen war. Verzichtet es stattdessen auf die Anwendung der Erleichterung, sind die allgemeinen Vorschriften des IAS 36 anzuwenden. Liegt zum Zeitpunkt der Erstanwendung ein Anhaltspunkt vor, der auf eine Wertminderung hindeutet (bspw, wenn sich die Mieten eines Untermietverhältnisses von den Mieten eines Hauptmietvertrags unterscheiden), hat das Unternehmen den erzielbaren Betrag des Nutzungsrechts gemäß IAS 36 zu ermitteln und gegebenenfalls einen Wertminderungsaufwand zu erfassen.

Für Leasingverhältnisse, die noch nicht gemäß IAS 37 bewertet wurden, besteht aus unserer Sicht ein Wahlrecht. Ein Unternehmen kann unmittelbar vor dem Übergang auf IFRS 16 gemäß IAS 37 beurteilen, ob ein belastender Vertrag vorliegt und sich auf die Ergebnisse dieser Beurteilung verlassen (dh das Nutzungsrecht wird um den Betrag einer etwaigen Rückstellung berichtigt). Alternativ können die Vorgaben des IAS 36 wie oben erläutert angewendet werden.

Die obigen Ausführungen gelten zunächst, wenn es sich bei den Nutzungsrechten selbst um zahlungsmittelgenerierende Einheiten (sog Cash-Generating Units) handelt. Sind die Nutzungsrechte dagegen Teil einer Cash-Generating Unit (CGU) und damit nicht eigenständige CGUs, sind zusätzlich die allgemeinen Vorschriften des IAS 36 anzuwenden.

Fazit:

Zum Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 16 besteht für den Leasingnehmer grundsätzlich eine Erleichterungsregel für die Durchführung der Wertminderungsprüfung separat zu bewertender Nutzungsrechte. Sofern gemäß IAS 37 die Notwendigkeit einer Drohverlustrückstellung geprüft wurde, kann der Leasingnehmer auf eine Wertminderungsprüfung nach IAS 36 verzichten. Die allgemeinen Vorschriften des IAS 36 sind gegebenenfalls zusätzlich anzuwenden.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt	Endorsement
IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 23. Oktober 2018
Änderungen an IAS 28 – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 8. Februar 2019
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q1/2019
Änderungen an IAS 19 – Plananpassung, -kürzung und -abgeltung	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q1/2019
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von Wesentlichkeit	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 20. Februar 2019).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 03/2019	bis 06/2019	ab 07/2019
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	ED	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	FS	–	–
IFRS 16 – Leasinganreize	–	ED	–
IFRS 17 - Änderungen	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	–	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	DPD	–

	bis 03/2019	bis 06/2019	ab 07/2019
Laufende Projekte			
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	ED Feedback	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	ED	–
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	ED	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	ED	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	–	–	RFI
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	–	ED	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Forschungsprojekte			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	PS	–	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DP Feedback	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP
Abzinsungssätze	PS	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	–	ED	–
IFRS 6 - Förderaktivitäten	–	–	–
IAS 37 - Rückstellungen	–	–	Review Research
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	Review Research

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.frac.at
Stand: 12. Dezember 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2018	Q1 2019	Q2 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB	E-St	St	
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
CL zum IASB ED/2018/1: "Financial Instruments with Characteristics of Equity"	K		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)			E-St

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.frac.at

Veröffentlichungen

Beiträge in Fachzeitschriften

- *Maier, Katharina/Auer, Johannes.* Änderungen an IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs: Praxisimplikationen und Gestaltungsspielräume. CFO aktuell 01/2019, S 10 ff

Die Neufassung der Definition eines Geschäftsbetriebs wird erwartungsgemäß dazu führen, dass weniger Erwerbsvorgänge unter IFRS 3 zu subsumieren sind. Das International Accounting Standards Board (IASB) betont insb die zentrale Rolle „substanzieller“ Verfahren als wesentliches Unterscheidungsmerkmal eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten und Schulden. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die zentralen Eckpunkte der Änderungen und zeigt anhand ausgewählter Veranschaulichungsbeispiele deren Praxisimplikationen auf. Daraus abgeleitet werden Handlungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **IFRS 15 for the software industry – PwC In brief**

Die Umsetzung von IFRS 15 in der Softwareindustrie erweist sich wie erwartet als Herausforderung. Unternehmen haben im Rahmen der Umstellung eine Reihe neuer Beurteilungen und Ermessensausübungen zu treffen. So führt die Anwendung von IFRS 15 beispielsweise dazu, dass mehr Umsatzerlöse aus der Lieferung von Software vorab zu realisieren sind, sofern ein Kontrollübergang auf den Kunden stattfindet. Dieses In brief bietet Einblicke in die wichtigsten Themengebiete bei der Umsetzung von IFRS 15 in der Softwareindustrie.

- **Does your contract manufacturing arrangement contain an embedded lease? – PwC In brief**

Auftragsfertigungen („contract manufacturing“) werden häufig von Pharmaunternehmen benutzt, um die Herstellung eines Produkts auszulagern. IFRS 16 ist auch auf Verträge anzuwenden, die auf den ersten Blick nicht den Anschein eines Leasingverhältnisses erwecken. Solche eingebetteten Leasingverhältnisse können auch im Rahmen von Auftragsfertigungen auftreten. Diese In brief möchte Leitlinien für die Beurteilung, ob ein eingebettetes Leasingverhältnis vorliegt, darlegen.

- **The new definition of a business promises to impact the pharmaceutical industry – PwC In brief**

Wie wir in der [November-Ausgabe 2018](#) bereits berichtet haben, hat das IASB kürzlich die Definition eines Geschäftsbetriebes nach IFRS 3 geändert. Es wird erwartet, dass die Anwendung der geänderten Definition in der Beurteilung dazu führen wird, dass mehr Transaktionen als Kauf einer Gruppe von Vermögenswerten und Schulden zu klassifizieren sind. Es ergeben sich potenziell erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen der Pharmaindustrie.

- **Illustrative condensed interim financial statements 2019**

Dieser Musterkonzernabschluss umfasst Ausführungen zu den verpflichtend anzuwendenden IFRS für einen Zwischenabschluss des ersten Halbjahres 2019.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Katharina Maier

Tel: +43 1 501 88-2034
katharina.maier@pwc.com



Bettina Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at